

Herr  
Ole Schmidt  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss

Campusallee 3  
D-24943 Flensburg  
Fon: +49 (0)461 805 2802/2800  
Fax: +49 (0)461 805 2799  
E-Mail: blohm@uni-flensburg.de  
Auskunft erteilt:  
Prof. Dr. Manfred Blohm

Flensburg, 2006-01-22

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/2771**

## Statement zum Lehrerbildungsgesetz (Entwurf für Schleswig-Holstein) der Grünen

1

Insgesamt geht der Gesetzentwurf nicht zuletzt aufgrund der in SH neu eingeführten Schulformen Regionalschule und Gemeinschaftsschule in eine sinnvolle Richtung. Die mit den neuen Schulformen verbundenen neuen Anforderungen an die Lehrkräfte (z.B. erweiterte Kompetenzen im Bereich bin-differenzierten Unterrichts) werden in großen Teilen durch das Gesetz mitbedacht. Die Einführung von Stufenlehrerinnen und –lehrern ist eine zeitgemäße Form der Ausbildung für den Lehramtsbereich, der nicht zuletzt auch den neuen Schulformen Rechnung trägt.

2

Die vier geplanten Stufen (§3 Elementarstufe, Primarstufe, Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2) der Stufenlehrausbildung beziehen die Elementarpädagogik sinnvoll mit ein. Die Möglichkeit, sich im Rahmen eines berufsbegleitenden Aufbaustudiums (§10 Abs. 5) für eine weitere Schulstufe zu qualifizieren, stellen einerseits eine Herausforderung an die Organisation von Studienstrukturen in den Hochschulen dar, bieten andererseits Chancen, sich im Laufe eines Berufslebens ein erweitertes Tätigkeitsfeld zu eröffnen.

3

Die in §2 formulierten „Aufgaben der Lehrerbildung“ sind zwar zu unterstützen, beinhalten allerdings Gefahren, die Erwartungen an den Lehrerberuf weiter zu überfrachten. Hier fehlen meines Erachtens (wie überhaupt im gesamten Gesetzentwurf) Visionen einer Neuorientierung des Lehrerberufes. Wenn solche Erwartungen wie unter §2 formuliert werden, dann bedarf es Überlegungen, inwieweit die Lehrverpflichtungen reduziert und die dadurch frei werdende Arbeitszeit stärker für Fort- und Weiterbildungsangebote einzusetzen sind. Es reicht nicht, wie in §10 Abs. 1 zu formulieren, dass die Lehrkräfte verpflichtet sind, „sich fortzubilden und an Fortbildungsveranstaltungen auch innerhalb unterrichtsfreier Zeit teilzunehmen“. Fortbildungszeit muss Teil der Arbeitszeit von Lehrerinnen und Lehrern werden, und es muss durch ein angemessenes Verhältnis von Lehrverpflichtung und Fortbil-

dungsverpflichtung eine das Berufsleben lang sich entwickelnde Fortbildungskultur geschaffen werden. Dazu gehören auch beispielsweise Supervisionen, Einblicke in andere berufliche Tätigkeiten durch Praktika oder Seminare und Schulversuche zu innovativen Formen schulischen Lernens. Das kostet sicherlich dem Land – sinnvoll angelegtes – Geld. Die unter „D. Kosten“ gewählte Formulierung „Kosten sind derzeit nicht konkret erkennbar und abschätzbar“ wäre damit hinfällig.

4

Die im §8 und §9 formulierten Anforderungen an die Studiengänge der Lehrerbildung und die Verzahnung von Theorie und Praxis sind produktive Überlegungen. Gerade der geforderte Bezug zur Praxis ist zu unterstützen. Auch das Konzept eines sog. Praktischen Jahres als „Assistant Teacher mit einem Angestelltenvertrag“ (§8 Abs. 2) ist eine sinnvolle Überlegung, die auf ihre Realisierung hin zu überprüfen wäre.

Nicht mitbedacht ist in diesem Gesetz, dass der Bachelor-Studiengang Vermittlungswissenschaften (Universität Flensburg) als polyvalenter Studiengang konzipiert wurde und Anschlüsse an andere vermittlungswissenschaftlich orientierte Studiengänge ermöglichen soll. Auch die Möglichkeit mit dem BA Vermittlungswissenschaften die Hochschule zu verlassen, um in entsprechende außerschulische Berufsfelder zu gehen, wurde im Gesetz nicht berücksichtigt. Eine solche polyvalente Struktur des BA-Studiums stellt die zukünftige Tätigkeit als LehrerIn in der Institution Schule ganz bewusst nicht in den Mittelpunkt der Ausbildung. Erst mit dem Einstieg in den Masterstudiengang wird der Fokus auf die zukünftige Tätigkeit im Bereich des Lehramtes an Schulen gelegt.

Der Assistant Teacher könnte jedoch Studierenden die Chance geben, in der Praxis zu überprüfen, ob sie tatsächlich den Lehrerberuf nach dem Abschluss ihrer Ausbildung ergreifen wollen oder ob sie beispielsweise anschließend in einen anderen MA-Studiengang wechseln wollen.

5

Die flexible Zulassung zum Studium (vgl. §13) ist zu begrüßen. Auch die Flexibilität in den Übergängen etwa vom Lehramt Elementarpädagogik zum Lehramt Primarstufe (vgl. §14) oder durch Fortbildungsmaßnahmen während der Berufszeit (vgl. §12 Abs. 4 – 6) sind sehr sinnvoll.

6

Zu fragen ist, ob es sinnvoll ist, Lehrkräfte für die Primarstufe nicht doch als Fachlehrkräfte auszubilden (§15 Abs. 3). Auch LehrerInnen, die in der Primarstufe unterrichten sollten sich auf zwei Fächer spezialisieren, um schon im Studium in die aktuellen fachwissenschaftlichen Diskussionen eingebunden zu werden. Meines Erachtens würde sonst das Lehramt an der Primarstufe tendenziell abgewertet und würde zumindest nicht in die derzeitige Struktur eines BA Vermittlungswissenschaften passen. Generell ist die Stufenspezifität für das Lehramt sehr zu unterstützen. Allerdings fordert es in den Fächern an den Universitäten zum Teil zusätzliche Ressourcen für stufenspezifische Fachdidaktiken, die allerdings ohnehin längst mehr als überfällig sind.

7

Trotz aller kritischen Anmerkungen in einzelnen Punkten handelt es sich hier um einen Gesetzesentwurf für die Lehrerbildung der deutliche positive zukunftsweisende Akzente setzt. Er stellt Voraussetzungen bereit, den Beruf des Lehrers bzw. der Lehrerin zukünftig flexibel und zeitgemäß zu definieren. In Teilen würde ich mir jedoch visionärere und weniger reglementierende Überlegungen in einem solchen Gesetz wünschen.